

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtalerstraße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum: 02.08.2017
Sachbearbeiter: LR

Per E-Mail!

Entwurf eines Kärntner IAS-Begleitgesetzes; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kärntner Gemeindebund dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit der IAS-Verordnung soll unionsweit die Einbringung und Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten verhindert werden sowie der Schutz der Biodiversität und der menschlichen Gesundheit in der EU gewährleistet werden.

In Österreich stark verbreitet und eine Gefahr für die Humangesundheit darstellend, ist der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*). Dieser verursacht bei Kontakt mit der bloßen Haut schwere Verätzungen, die langsam verheilen und oft verbrennungsartig ausfallen. Um einen allfälligen Kontakt mit dieser Pflanzenart zu vermeiden, muss der Riesen-Bärenklau präventiv entfernt werden. Die Beseitigung erfordert das Tragen einer Schutzausrüstung um den zwangsläufigen Kontakt mit der bloßen Haut zu verhindern. Nachhaltig wirksam ist das Entfernen von Stängeln mit Blütendolden vor dem Entfalten der Zentraldolde fußbreit über dem Boden, also mit Haupt- und Nebendolden. Eine Nachkontrolle ist unbedingt mindestens alle 2 – 3 Wochen notwendig, da die Pflanze immer wieder austreibt und auch Nachblüten bilden kann. Die Entfernung des Riesen-Bärenklaus bringt daher erhebliche Aufwendungen mit sich und erfordert personelle Ressourcen, welche im Umgang mit Giftpflanzen geübt sind sowie über die erforderliche Schutzausrüstung verfügen, wie beispielsweise die Feuerwehren.

Mangels Subsumierbarkeit unter den Gefahrenbegriff des § 2 K-GFPO fällt die präventive Entfernung nicht in die Zuständigkeit der örtlichen Gefahrenpolizei bzw. der Feuerwehr. Sämtliche Kosten und personelle Aufwendungen hierfür werden bislang meist von den Gemeinden getragen.

Zum Zweck der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Riesen-Bärenklaus und zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist daher eine einheitliche gesetzliche Determinierung zu schaffen, welche einen kompetenzrechtlichen Tatbestand für diese bisher unbefriedigende Situation bietet.

In der am 14.07.2016 von der Europäischen Kommission publizierten Liste der 37 gebietsfremden invasiven Arten, welche gemäß der IAS-Verordnung prioritär zu behandeln sind, findet sich der Sosnowsky Bärenklau (*Heracleum sosnowskyi*) sowie der Persische Bärenklau (*Heracleum persicum*), nicht jedoch der Riesen-Bärenklau.

Art. 13 Abs. 2 der IAS-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der Unionsliste Aktionspläne zu erlassen, um Maßnahmen zur Verhinderung der vorsätzlichen Einschleppung und Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten in die bzw. innerhalb der EU festzulegen.

Gemäß § 3 Abs 2 des im Betreff angeführten Gesetzes hat die Landesregierung mittels Verordnung einen Aktionsplan im Sinne des Art. 13 der IAS-Verordnung festzulegen, welcher Zeitpläne für allfällige Maßnahmen, eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen und Verhaltenskodizes zu enthalten hat um unter anderem die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten in Kärnten zu verhindern. Art. 19 IAS-Verordnung normiert die Verpflichtung der Mitgliedstaaten innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme in die Unionsliste wirksame Managementmaßnahmen zu verfügen, um unter anderem die Auswirkungen der gebietsfremden invasiven Arten auf die menschliche Gesundheit zu minimieren.

Im Spannungsfeld zwischen dem steigenden Druck von Seiten der Bevölkerung die Ausbreitung des Riesen-Bärenklaus einzudämmen, diesen nachhaltig zu beseitigen und einer gesetzlichen Regelungslücke bezüglich der Zuständigkeit zur Entfernung des Riesen-Bärenklaus ist die Aufnahme des Riesen-Bärenklaus in die Unions- und allenfalls Bundesliste der gebietsfremden invasiven Arten dringend erforderlich.

Es darf daher angeregt werden, den Riesen-Bärenklau in die Unionsliste der gebietsfremden invasiven Arten aufzunehmen um in weiterer Folge die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung auf Grundlage der Art. 13 und 19 IAS-Verordnung durchzuführen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibt

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident:

gez. Bgm. Peter Stauber